

VEREINBARUNG

Für die Benützung des Archivs bzw. für die Verwendung von Archivmaterial des Volksliedarchivs der VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH GMBH gelten die nachfolgenden Richtlinien:

Alle im Volksliedarchiv der VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH enthaltenen und von diesem verwalteten Archivalien sind, wenn nicht anders gekennzeichnet, Denkmäler der Volksmusik und unterliegen dem Urheberrecht. Die Benützung des Archivs durch den Benutzer bzw. Besteller erfolgt ausnahmslos nur zum eigenen Gebrauch für Zwecke der Wissenschaft, Forschung, Erwachsenenbildung und Pflege. Weitergehende Nutzungen, insbesondere die Veröffentlichung oder die Anmeldung bei einer Verwertungsgesellschaft, sind grundsätzlich nicht gestattet.

Bücher oder Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten.

Eine Veröffentlichung von Archivalien des Niederösterreichischen Volksliedarchivs ist ausnahmslos nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH zulässig. Für den Antrag auf Veröffentlichungsbewilligung liegt ein entsprechendes Formular auf. In jedem Fall ist bei einer Veröffentlichung von Archivalien das Niederösterreichische Volksliedarchiv als Quelle in vollem Wortlaut anzuführen, die Zitierweise ist mit dem Archivleiter zu vereinbaren. Der VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH sind binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung zwei Belegexemplare kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sollte die VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH nicht über die zur Veröffentlichung erforderlichen Rechte (Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Verwertungsrecht, usw.) verfügen, sind diese in jedem Fall zuvor durch den Benutzer bzw. Besteller einzuholen und nachzuweisen.

Vervielfältigungsstücke können zum Eigengebrauch in eingeschränktem Ausmaß gegen Kostenersatz hergestellt werden. Die Herstellung von Vervielfältigungsstücken erfolgt ausnahmslos durch die VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH und ist überdies nur dann gestattet, wenn die VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH über die dazu erforderlichen Rechte verfügt und über die entsprechenden Archivalien keine Archivsperrverfügung erlassen wurde. Der Erwerb eines Vervielfältigungsstückes berechtigt lediglich zur Verwendung für den eigenen Gebrauch bzw. für den mit der VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH vereinbarten Zweck. Die Weitergabe an Dritte ist nur nach dessen Zustimmung zur Einhaltung und sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung zur Benützung der Archivalien zulässig.

Der Benutzer bzw. Besteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung dieser Vereinbarung. Der Benutzer bzw. Besteller verpflichtet sich weiters zur pünktlichen Entrichtung der tarifmäßigen oder im Einzelfall vereinbarten Kosten sowie zur Schad- und Klagloshaltung der VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten.

Der Benutzer bzw. Besteller ist verpflichtet, der VOLKSKULTUR NIEDERÖSTERREICH die einer Nutzung bzw. Verwertung der Archivalien entgegenstehenden Gründe bekanntzugeben sowie umfassend und vollständig über die allenfalls beabsichtigte Verwertung und Nutzung der Archivalien Auskunft zu geben.

Gewünschte Archivalien:

Archivbenützer

Name, Adresse:

Tel.Nr.:

Email:

Datum, Unterschrift